

Statuten Epi-Suisse

Präambel

Im Jahr 2014 fusionierten Epi-Suisse, Schweizerischer Verein für Epilepsie, mit ParEpi, Schweizerische Vereinigung der Eltern epileptiekranker Kinder. Der gut eingeführte Name "ParEpi – die Elternorganisation von Epi-Suisse" wird im Rahmen der Aktivitäten von Epi-Suisse weitergeführt.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Mit dem Namen Epi-Suisse Schweizerischer Verein für Epilepsie, Epi-Suisse Association Suisse de l'Épilepsie, Epi-Suisse Associazione Svizzera per l'Epilessia, Epi-Suisse Associazion Svizra per epilepsia, Epi-Suisse Swiss Epilepsy Association, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort, an dem die Geschäftsstelle geführt wird. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Epi-Suisse ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, die Organisation verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

Art. 2 Epi-Suisse unterstützt und fördert durch geeignete Massnahmen

- die Verbesserung der Lebensqualität von Personen mit Epilepsie, insbesondere durch Verbesserung der Kenntnisse der psychosozialen Aspekte der Epilepsie.
- die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen und deren Integration in das gesellschaftliche Umfeld.
- die Förderung der Betroffenen in Schule, Ausbildung, Alltag und Beruf.
- die Förderung von Kontakten zwischen interessierten Personen zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erfahrungsaustausch in regionalen Gruppen in allen Landesteilen.
- die Erbringung von Dienstleistungen für Betroffene und Angehörige aller Altersklassen.
- die Information und Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit über Epilepsie sowie die Förderung des Verständnisses für Epilepsie und deren Folgen für die Betroffenen.
- die Vertretung der psychosozialen Epilepsie-Belange gegenüber nationalen und internationalen Organisationen.
- die Pflege von Kontakten mit anderen nationalen und internationalen Organisationen sowie Fachgesellschaften.

Die Epi-Suisse hat auch die Funktion einer Dachorganisation. Als solche ist sie im nichtmedizinischen Bereich Ansprechpartnerin für das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Sie schliesst mit dem BSV einen Finanzhilfvertrag im Sinne von Art. 74. IVG - private Behindertenhilfe - ab.

- Die Epi-Suisse ist Mitglied des International Bureau for Epilepsy (IBE) und vertritt als solche die Schweiz.
- Die Epi-Suisse arbeitet mit der Schweizerischen Epilepsie-Liga und anderen Organisationen zusammen, die die Vereinszwecke fördern.
- Die Epi-Suisse kann als Dachorganisation Finanzhilfen des BSV an Untervertragsnehmer weitergeben. Rechtsgrundlage ist das Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft können Privatpersonen oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben, welche die Ziele von Epi-Suisse unterstützen.

Epi-Suisse kennt drei Arten von Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaft: Einzelpersonen, Paare und Familien können je eine Mitgliedschaft begründen.
- Kollektivmitgliedschaft: Juristische Personen begründen eine Kollektivmitgliedschaft.
- Gönnermitgliedschaft: Privatpersonen können durch eine Gönnermitgliedschaft Epi-Suisse solidarisch unterstützen.

Die Mitgliederbeiträge der verschiedenen Kategorien können unterschiedlich hoch sein.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

Aufnahmegesuche für eine Mitgliedschaft sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt mittels schriftlicher Erklärung auf Ende des Kalenderjahres
- Nach zwei Jahren, in denen ohne Nachricht die Mitgliederrechnung nicht bezahlt wurde
- Tod der natürlichen und Auflösung der juristischen Person
- Ausschluss

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Mitglieder ausschliessen. Gegen einen Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder bleiben den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.

III. Finanzen

Art. 6 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Finanzhilfen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)
- den Beiträgen der öffentlichen Hand, Stiftungen, Organisationen und Firmen
- Spenden, Schenkungen und Legaten
- Ertrag aus eigenen Dienstleistungen

Art. 7 Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt und sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu bezahlen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder beträgt mindestens CHF 50.00.

Art. 8 Für Verbindlichkeiten der Epi-Suisse haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 10 Die Organe von Epi-Suisse sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstands
- die Wahl der Vorstandsmitglieder auf Antrag des Vorstandes
- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- die Wahl der Revisionsstelle
- die Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Beschlussfassung über weitere vom Vorstand überwiesene oder von Mitgliedern beantragte Geschäfte

Art. 12 Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung an die Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch die Geschäftsstelle und den/die Präsidenten/Präsidentin oder Vizepräsidenten/in unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.

Art. 13 Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren unter Angaben der Traktanden von mindestens eines Fünftels der Mitgliedern. Sie hat spätestens zwei Monate nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Art. 14 Aus jeder Mitgliedschaft ergibt sich ein Stimmrecht.

Art. 15 Bei Wahlen und Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern nicht durch Antrag eine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht.

Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Vorstand

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten/ der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin
- einem Vorstandsmitglied der SLgE
- einer Vertretung der Anliegen von Kindern und Angehörigen (Elternvertretung)
- weiteren Mitgliedern, insbesondere eines Vertreters für erwachsene Betroffene

Auch Elternvertreter oder Vertreter erwachsener Betroffener können sich um das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten bewerben

Der Vorstand besteht aus mind. 5 und maximal 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin.

Art. 17 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 18 Der Präsident/ die Präsidentin beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 19 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- die Vertretung des Vereins nach aussen
- Erfüllung des Vereinszwecks und Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben
- Besetzen der Stelle der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Aufsicht über deren Tätigkeit und Erlass der entsprechenden Stellenbeschreibung
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind
- Über Geschäfte, die den Finanzhilfevertrag mit dem BSV betreffen, entscheidet der Vorstand
- Regelung der Unterschriftenberechtigung und Erlass der notwendigen Weisungen und Reglemente. Es gilt der Grundsatz der kollektiven Zeichnungsberechtigung
- Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an die Geschäftsstelle oder an Dritte
- Einsetzen von Kommissionen oder Projektgruppen, denen auch Mitglieder oder Dritte angehören können
- Genehmigung des Budgets
- Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung

Geschäftsstelle

Art. 20 Die Geschäftsstelle wird mit einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer besetzt. Sie erledigt die laufenden Geschäfte gemäss Weisungen des Vorstandes. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Führung der Geschäftsstelle im Rahmen des Stellenbeschriebs und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und Reglemente (Kompetenzreglement, Personalreglement, usw.)

Revisionsstelle

Art. 21 Die Revisionsstelle besteht aus zwei unabhängigen, fachlich kompetenten Revisoren oder einem fachlich anerkannten Treuhandbüro. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22 Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und Betriebsrechnung nach Swiss GAAP Fer 21. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

V. Auflösung

Art. 23 Der Beschluss über die Auflösung der Epi-Suisse benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2002 genehmigt und letztmals an der Generalversammlung vom 13. Mai 2006, 2. Juni 2012, 14. Juni 2014 und am 25. Mai 2019 teilweise geändert bzw. ergänzt.

Zürich, 25. Mai 2019

Urs Sennhauser, Präsident

Dominique Meier, Geschäftsführung